

**Zwischen der Stadt Melsungen,
vertreten durch Bürgermeister Markus Boucsein,
nachfolgend Stadt genannt,**

und dem

**Tierheim Beuern „Ein Heim für Tiere“ e. V., vertreten durch
den Vorstand, nachfolgend Tierheim genannt,**

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Stadtgebiet Melsungen aufgefunden und im Tierheim aufgenommen werden.

**§ 2
Vertragsumfang**

- (1) Das Tierheim verpflichtet sich, die Verwahrung aufgefundenener Hunde, Katzen und sonstiger Kleintiere, Nager und Vögel aus dem Gebiet der Stadt zu übernehmen, soweit diese durch das zuständige Ordnungsamt, durch die Vollzugspolizei oder vom Finder direkt eingeliefert werden.
- (2) Für den Fall, dass das Ordnungsamt sichergestellte Kampfhunde artgerecht unterbringen muss, verpflichtet sich das Tierheim im Rahmen der in § 10 dieses Vertrages festgelegten Entschädigung die Tiere bis zu 30 Tage im Tierheim aufzunehmen. Ab dem 31. Tag der Unterbringung ist eine Einzelfallregelung zwischen der Stadt und dem Tierheim zu treffen.
- (3) Unberingte Papageien und Sittiche dürfen aus Gründen des Tierseuchenrechts nur abgesondert verwahrt werden und sind vor Abgabe an Dritte zum Schutz tierärztlich zu untersuchen.
- (4) Die Verwahrpflicht umfasst die artgerechte Unterbringung, Fütterung und Pflege der Tiere einschließlich der tierärztlichen Versorgung.
- (5) Das Tierheim hat die als Fundsache eingelieferten Tiere zu kennzeichnen und zu registrieren.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Fundtiere im Sinne dieses Vertrages sind entlaufene, verirrt bzw. verloren gegangene Tiere.
- (2) Herrenlose Tiere (freilebende Wildtiere, freilebende bzw. verwilderte Haustiere) sind keine Fundtiere.
- (3) Ein ausgesetztes Tier, an dem der Halter das Eigentum aufgegeben hat, fällt nicht unter das Fundrecht. Es ist herrenlos.

§ 4 **Übernahmezeiten**

Das Tierheim übernimmt aufgefundene Tiere werktags und am Wochenende innerhalb der Geschäftszeiten. Außerhalb der Geschäftszeiten übernimmt das Tierheim solche Tiere nach Vereinbarung oder schafft die Möglichkeit einer sonstigen Übernahme. Das Tierheim fertigt bei der Übernahme des Tieres einen Fundtieraufnahmeschein in zweifacher Ausfertigung an und leitet das Original an das Ordnungsamt weiter.

§ 5 **Verwahrdauer**

- (1) Fundtiere sind unbeschadet der Regelung nach § 8 dieses Vertrages grundsätzlich zeitlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwahren, wenn sie nicht vorher an den Verlierer, Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten herausgegeben werden können.
- (2) Hat sich innerhalb dieser Mindestverwahrdauer der Eigentümer bzw. der Halter des Fundtieres nicht bei dem Tierheim oder der Stadt gemeldet, ist das Tierheim berechtigt, das Tier zu den im Tierheim üblichen Konditionen an Interessenten abzugeben.
- (3) Die gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 965 bis 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind zu beachten.

§ 6 **Tierärztliche Betreuung**

- (1) Das Tierheim veranlasst die tierärztliche Versorgung erkrankter Fundtiere.
- (2) Ansteckend erkrankte Fundtiere sind getrennt von den übrigen Tieren zu halten; § 2 (2) bleibt unberührt.
- (3) Kranke oder verletzte Fundtiere können, wenn es der Tierarzt für nötig hält unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bereits vor Ablauf der in § 5 genannten Verwahrfrist getötet werden. Die Tötung ist dem Ordnungsamt unter Angabe der Registriernummer des Tieres schriftlich anzuzeigen.

§ 7 **Herausgabe an den Verlierer**

- (1) Die Verwahrkosten, die das Tierheim bei Herausgabe eines Fundtieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des BGB von diesem einzieht, verbleiben dem Tierheim.
- (2) Das Recht des Tierheims, bei der Verwahrung von Fundtieren über die geregelte Zeit hinaus von dem Empfangsberechtigten Ersatz der durch längere Verwahrung entstandenen Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8 **Herausgabe an Dritte**

- (1) Das Tierheim ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte eines Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 (1) BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung zu übernehmen. Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufes in Verwahrung genommen, hat das Tierheim den Käufer darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit des Kaufvertrages und damit der Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist, die vom Tage der Anzeige des Fundes an gerechnet wird, eintritt.
- (2) Die Stadt überträgt dem Tierheim das Recht aus § 976 BGB.
- (3) Geht aus dem Fundtieraufnahmeschein hervor, dass der Finder das Eigentumserwerbsrecht geltend gemacht hat und zur Verwahrung des Fundtieres selbst bereit ist, so darf ihm das Tier vor Ablauf von 6 Monaten nach Einlieferung nur mit Eigentumsvorbehalt herausgegeben werden.

§ 9 Haftung

Das Tierheim hält die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 (1) BGB bzw. von Findern oder Verwahrern von Fundtieren erhoben werden.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Stadt zahlt dem Tierheim eine jährliche Pauschale in Höhe von 1,20 € pro Einwohner. Diese vermindert sich auf 1,10 € pro Einwohner, wenn eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Hauskatzen mit Freigang eingeführt wird.
- (2) Diese Pauschale ist für die Kosten zu verwenden, die dem Tierheim durch die Verwahrung der in diesem Vertrag genannten Tiere entstehen. Dazu zählen auch Pflege-, Futter-, Personal- und tierärztliche Behandlungskosten sowie Versicherungsbeiträge.
- (3) Maßgeblich zur Berechnung der Höhe des Entgeltbetrages ist die Einwohnerzahl, die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zum 30. Juni durch das Hessische Statistische Landesamt festgestellt wurde.
- (4) Der Jahresbetrag wird in vier gleichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. an das Tierheim überwiesen.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Er wird für eine Laufzeit von 10 Jahren geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht 6 Monate vor Fristablauf gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des nächsten Jahres zu erfolgen.
- (4) Bereits bestehende Verträge bzw. Absprachen zwischen der Stadt und dem Tierheim, die den Inhalt dieses Vertrages zum Gegenstand haben, werden mit Wirksam werden dieses Vertrages ungültig.

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommend wirksame Regelung zu treffen.

Melsungen, 22.06.2016

Stadt Melsungen

Markus Boucsein
Bürgermeister

Ulrike Hund
Erste Stadträtin

Beuern, 22.06.2016

Tierheim Beuern



Ralf Pomplun
1. Vorsitzender



Mandy Lindner
2. Vorsitzende

„Ein Heim für Tiere“ e.V.
Steinbruchsweg 1 a
34587 Felsberg-Beuern
Tel. 05662 / 64 82 • Fax 8 87 93 59
www.tierheim-beuern.com

